



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für  
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus  
Breitbandbüro  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [breitbandbuero@bmlrt.gv.at](mailto:breitbandbuero@bmlrt.gv.at)

Wien, am 21. Mai 2021  
ZI: 021/210521/MA,SE

**Betreff: BBA2030 - Öffentliche Konsultation (GZ: 2020-0.774.988);  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich im Rahmen der öffentlichen Konsultation zur Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Breitbandstrategie 2030 folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad 3.3 Begleitmaßnahmen:

Sowohl in der SRL-BBA2030-A als auch in der SRL-BBA2030-ON sind jeweils max. 2% des Programmbudgets für bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen vorgesehen. Bei einem Gesamtvolumen von 1,4 Milliarden Euro wären das 28 Millionen Euro. Da die Stakeholder, die sich um den Ausbau bewerben, wohl kaum bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen benötigen, wird vorgeschlagen, diese Beträge überwiegend in den Ausbau zu investieren.

Ad 4.1 Fördergegenstand:

Hier wäre es wichtig, dass ausdrücklich auch symmetrische gigabitfähige Glasfasernetze gemeint werden.



#### Ad 4.9 Förderungsgebiet:

Die Definition von sogenannten förderbaren weißen und grauen Gebieten ist eindeutig und nachvollziehbar. Wichtig erscheint hierbei allerdings, dass Gebiete, die im Rahmen früherer Fördercalls festgelegt wurden, sofern dort nicht zwischenzeitlich symmetrische gigabitfähige Glasfasernetze ausgebaut wurden bzw. deren Ausbau genehmigt wurde, auch weiterhin förderbar bleiben, dies auch im Falle einer - durch andere nicht förderbare Ausbauten oder Techniken erzielten - Überschreitung der Fördergrenzen.

Es wird diesbezüglich auch angeregt, dass die zur Erstellung der Förderlandkarte von den Providern vierteljährlich einzumeldenden Versorgungsdaten seitens des BMLRT und der RTR einer regelmäßigen stichprobenartigen Überprüfung unterzogen werden.

Im Rahmen der BBA2030 sollte auch in Zukunft für Gemeinden die explizite Möglichkeit der Förderung von Mitverlegungsprojekten (wie bisher im Leerrohrprogramm vorgesehen) geschaffen werden, auch wenn diese Leitungsteile nach Projektende nicht unmittelbar in Betrieb genommen werden (keine Betriebspflicht).

Die Abgrenzung eines für die Förderung einzureichenden Gebiets sollte durch die Gemeindegrenze definiert sein, es muss aber darauf geachtet werden, dass unattraktive „Zwischenbereiche“ auch ausgebaut werden und nicht „übrig“ bleiben. Der 65%-ige Förderhöchstsatz sollte hierzu in Ausnahmefällen angehoben werden können, um einen flächendeckenden Ausbau sicherzustellen.

Hinsichtlich Standard- und Zugangsangebot wird darauf hingewiesen, dass diese in frühen Projektphasen kaum valide festlegbar sind oder nur in einem gewissen Preisband angegeben werden können. Letztlich sollten hier Angebot und Nachfrage über die Entgelthöhen entscheiden.



Die Taktung der Ausschreibungen sollte gut geplant sein, z. B. zunächst eine OpenNet Ausschreibung, darauffolgend (mit angemessenem Abstand) eine Access Ausschreibung und umgekehrt. Für bessere Planbarkeit sollten die Aufrufzeitpunkte im Vorfeld auf mehrere Jahre hinaus geplant sein.

Leerrohrprojekte, die nicht gefördert wurden, aber jetzt in einem Fördergebiet liegen und für ein Förderprojekt unabdingbar sind, sollten nach Zeitwert bewertet und auch in die Förderung eingebracht werden können.

Ad 5. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

Jene Kriterien, die für den Zuschlag für eine Förderung an einen Projektwerber ausschlaggebend sind, sind verständlich dargelegt. Allerdings ist in allen Fällen des Ausbaus ein hohes Maß an Kooperation mit der örtlichen Gemeinde erforderlich, weshalb eine unbedingte Zustimmung der Gemeinde bei einem Förderansuchen eingefordert werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel